OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-608384/2/JP/LSt**

Datum: **Linz, 11. August 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 28. April 2026, GZ: BHLL/926100004256/26, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 - KFG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 16 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) hat A__ (Beschwerdeführer) mit Straferkenntnis vom 28.04.2026, GZ: BHLL/926100004256/26, wie folgt schuldig erkannt und bestraft (auszugsweise Wiedergabe):

„Datum/Zeit: 20.03.2026
Ort: C-Straße

Sie wurden als Zulassungsbesitzer/in des PKW mit dem Kennzeichen aaa mit Schreiben der BHLL (BH Linz-Land) vom 27.02.2026 aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 18.12.2025 um 22:43 Uhr in B-Straße, 21 m zum Kreuzungsschnittpunkt F-Straße. stadtauswärts gelenkt hat. Sie haben diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt. Sie haben auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 90/2023

Wegen dieser (diesen) Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

	Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	gemäß	Vormerkdelikt
1.	€ 80,00	0 Tag(e) 8 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1 Z 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 19/2025	Nein

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 10,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt.

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher
€ 90,00"
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 27.05.2026 rechtzeitig Beschwerde.

Zur näheren Begründung bringt er zusammengefasst im Wesentlichen vor, die belangte Behörde würde ihm die Verweigerung der Lenkerauskunft

fälschlicherweise unterstellen. Es liege seiner Meinung nach keine Verweigerung vor, sondern genau das Gegenteil, und er verweist darauf, dass nur die Aufzeichnung als Privater versäumt wurde. Daher könne er keine verlässliche und wahrheitsgetreue Aussage treffen.

Weiters gibt er an, dass er in seinen vier Stellungnahmen alles getan habe, um die Frage nach dem Lenker rasch zu klären. Er erklärt, er weise jegliche Schuld zurück.

Der Beschwerdeführer beantragte die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens.

3. Mit Schreiben vom 03.06.2026 übermittelte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung. Damit ergibt sich dessen Zuständigkeit zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden, weil im Straferkenntnis eine 500 Euro übersteigende Geldstrafe nicht verhängt wurde und der Beschwerdeführer keine Verhandlung beantragt hat, obwohl er im angefochtenen Straferkenntnis über die Möglichkeit der Beantragung einer solchen belehrt wurde (VwGH z. B. 14.12.2012, 2012/02/0221). Im Übrigen war eine Verhandlung angesichts des Vorliegens des für die Entscheidung maßgeblichen Sachverhaltes nicht erforderlich.

2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Am 18.12.2025 um 22:43 Uhr wurde mit dem Pkw, Kennzeichen aaa (A), die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 13 km/h in B-Straße, 21 m zum Kreuzungsschnittpunkt F-Straße. stadtauswärts, überschritten.
Zulassungsbesitzer des in Rede stehenden Kraftfahrzeuges war zum damaligen Zeitpunkt A__ mit Wohnsitz in I-Straße.

Am 15.01.2026 wurde der Zulassungsbesitzer mittels Anonymverfügung von der belangten Behörde schriftlich zur Zahlung der Geldstrafe aufgefordert, welcher der Beschwerdeführer nicht nachgekommen ist. Die belangte Behörde richtete am 27.02.2026 unter der GZ: BHLL/926100004256/26, ein Schreiben an den

Beschwerdeführer, mit welchem dieser als Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen aaa gemäß § 103 Abs. 2 KFG aufgefordert wurde, der Behörde schriftlich binnen zwei Wochen nach Zustellung des Schreibens Auskunft darüber zu erteilen, wer am 18.12.2025 um 22:43 Uhr das Kraftfahrzeug in B-Straße 21 m zum Kreuzungsschnittpunkt F-Straße. stadtauswärts gelenkt hat. Im Schreiben wurde darauf hingewiesen, dass die Auskunft den Namen und die vollständige Anschrift der betreffenden Person beinhalten müsse und, wenn die verlangte Auskunft nicht erteilt werden könne, jene Person zu benennen sei, die die Auskunft erteilen kann. Diese treffe dann die Auskunftspflicht. Das Schreiben enthielt zudem die Information, dass das Nichterteilen bzw. die unrichtige, unvollständige oder nicht fristgerechte Erteilung der Lenkerauskunft als Verwaltungsübertretung strafbar sei. Das Schreiben zur Lenkererhebung wurde dem Beschwerdeführer am 05.03.2026 zugestellt.

Mit Schreiben vom 15.03.2026 teilte der Beschwerdeführer mit, dass die geforderte Auskunft nicht erteilt werden könne. Der Beschwerdeführer könne sich nicht an eine Fahrt an diesem Ort zu diesem Zeitpunkt zurückerinnern und es würde auch kein Fahrtenbuch geführt werden.

3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt. Demnach steht fest, dass innerhalb der gesetzlichen Frist vom Beschwerdeführer, der Zulassungsbesitzer des angefragten Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen aaa ist, keine § 103 Abs. 2 KFG entsprechende Lenkerauskunft erteilt wurde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 103 Abs. 2 KFG in der zur Tatzeit geltenden Fassung kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der

Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

Nach § 134 Abs. 1 erster Satz KFG in der zum Tatzeitpunkt maßgeblichen Fassung begeht, wer diesem Bundesgesetz, […] zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

2. Zur Frage der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung:

2.1. Der Beschwerdeführer war zur gegenständlichen Tatzeit Zulassungsbesitzer des verfahrensgegenständlichen Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen aaa und daher insoweit verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich. Gegenteiliges wurde nicht behauptet. Es trifft den Beschwerdeführer daher verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit für den zugrunde liegenden Sachverhalt.

3. Zur Sache:

3.1. Dem angefochtenen Straferkenntnis liegt die schriftliche Aufforderung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 27.02.2026 gemäß § 103 Abs. 2 KFG zugrunde, mit welcher der Beschwerdeführer, als Zulassungsbesitzer aufgefordert wurde, Auskunft darüber zu erteilen, wer das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen aaa zur festgestellten Tatzeit am Tatort gelenkt hat. Dieses Schreiben wurde dem Beschwerdeführer am 05.03.2026 zugestellt.

Der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG liegt die Absicht des Gesetzgebers zugrunde, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Kraftfahrzeuges jederzeit festgestellt werden kann, weshalb es Sinn und Zweck dieser Regelung ist, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen (VwGH 05.10.2023, Ra 2023/02/0095; 12.05.2021, Ra 2021/01/0102).

An die Lenkerauskunft sind strenge Anforderungen geknüpft. Die Auskunftspflicht im Sinne des § 103 Abs. 2 KFG ist immer erst dann erfüllt, wenn die geschuldete Auskunft tatsächlich fristgerecht bei der Behörde, die die Anfrage gestellt hat, einlangt und dem Gesetz entsprechend vollständig und richtig erteilt wird. Die erteilte Lenkerauskunft darf weder in sich widersprüchlich noch unklar sein; sie muss vielmehr in solcher Weise richtig und vollständig sein, dass aufgrund dieser Auskunft der Lenker des Fahrzeuges ohne weitere Umstände festgestellt und allenfalls zur Verantwortung gezogen werden kann (VwGH 26.01.1998, 97/17/0361).

Um seiner Auskunftspflicht Genüge zu tun, wäre der Beschwerdeführer somit verpflichtet gewesen, innerhalb der Frist von zwei Wochen nach Zustellung der

Aufforderung den Fahrzeuglenker bzw. eine Auskunftsperson mitzuteilen, wobei die Auskunft gemäß § 103 Abs. 2 zweiter Satz KFG den Namen und die genaue Anschrift der betreffenden Person enthalten hätte müssen (siehe dazu z. B. VwGH 05.10.1990, 90/18/0190; 18.09.1991, 91/03/0165 uva.).

Der Beschwerdeführer hat dieser Verpflichtung nicht entsprochen und keine dem Gesetz entsprechende Lenkerauskunft erteilt. Er hat auf das behördliche Auskunftsersuchen am 15.03.2026 mitgeteilt, die verlangte Auskunft nicht erteilen zu können, da er kein Fahrtenbuch führe und er sich an eine Fahrt an dieser Position zu diesem Zeitpunkt aufgrund bereits vergangener Zeit nicht mehr zurückerinnern könne. Er kam dem Auskunftsverlangen damit zwar formell nach, seine Auskunft entspricht jedoch inhaltlich nicht dem § 103 Abs. 2 KFG. Demnach lässt sich daraus schließen, dass eine Lenkerauskunft nicht ordnungsgemäß innerhalb der gesetzlichen Frist eingebracht wurde.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes bringt der Zulassungsbesitzer eines Kraftfahrzeuges mit der Erklärung, er könne nicht mehr angeben, wer den PKW zur Tatzeit gelenkt habe, weil diesen Wagen verschiedene Personen benützten, zum Ausdruck, dass er die in § 103 Abs. 2 KFG ihm auferlegte Verpflichtung nicht erfüllen kann. Damit kommt der Zulassungsbesitzer dem Auskunftsverlangen der Behörde zwar formell nach, die erteilte Auskunft entspricht jedoch inhaltlich nicht dem § 103 Abs. 2 KFG (VwGH 16.01.2023, Ra 2022/02/0229; VwGH 17.03.1982, 81/03/0021).

Seinen Einwand im behördlichen Verfahren betreffend, wonach der Vorfall mit dem in Rede stehenden Kraftfahrzeug sich vor vier Monaten ereignete und er sich nicht mehr an eine Fahrt zu diesem Zeitpunkt an dieser Position erinnern könne, ist zu entgegnen, dass gemäß § 103 Abs. 2 KFG eine Pflicht zur Dokumentation der Fahrten im Rahmen von Aufzeichnungen besteht, wenn die Auskunft sonst nicht erteilt werden kann und auch keine andere Person bestimmt werden kann, welche darüber Auskunft geben könnte. Er gibt an, er habe die Lenkerauskunft nicht verweigert, lediglich habe er die Aufzeichnung als Privater versäumt. Nach Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes sind bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen für die „Glaubhaftmachung" nicht ausreichend. Unabhängig davon stellt die Lenkerauskunft nach § 103 Abs. 2 KFG nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. z. B. VwGH 23.02.2000, 99/03/0314) eine vom Vorwurf des Grunddeliktes unabhängige administrative Maßnahme dar. Aus dem Wortlaut des § 103 Abs. 2 KFG geht klar hervor, dass eine solche Auskunftsverpflichtung unabhängig davon besteht, ob diesem ein begründeter Verdachtsmoment zugrunde liegt. Die gegenständliche Lenkerauskunft bildet ein eigenes Verfahren. Ob die die Anfrage auslösende Verwaltungsübertretung tatsächlich begangen wurde und strafrechtlich geahndet werden kann, ist somit im gegenständlichen Verfahren nicht entscheidungsrelevant.

Der Beschwerdeführer hat damit die ihm vorgeworfene Übertretung in objektiver Hinsicht verwirklicht.

3.2. Umstände, welche das Verschulden des Beschwerdeführers an der Übertretung ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Es ist ihm nicht gelungen darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) konnte er mit seiner Verantwortung nicht glaubhaft machen und ließ sich auch aus dem Sachverhalt nicht schließen, weshalb somit gemäß § 5 Abs. 1 VStG von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Fahrlässigkeit ist ausreichend um den subjektiven Tatbestand zu erfüllen. Der Beschwerdeführer hat den Tatbestand des § 103 Abs. 2 KFG somit auch in subjektiver Hinsicht erfüllt.

Gegenständlich ist kein das Verschulden im verwaltungsstrafrechtlichen Sinn ausschließender Grund ersichtlich, weshalb es dem Beschwerdeführer nicht möglich gewesen sein soll, Name und Anschrift des betreffenden Fahrzeuglenkers mitzuteilen. Es liegt im Verantwortungsbereich eines Zulassungsbesitzers bereits bei Überlassung eines Fahrzeuges an eine andere Person jene Daten festzustellen, die ihn im Falle einer Aufforderung durch die Behörde in die Lage versetzen, eine richtige und vollständige Lenkerauskunft zu erteilen. Kann die Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht erteilt werden, sind gemäß § 103 Abs. 2 KFG entsprechende Aufzeichnungen zu führen. Die Notwendigkeit, solche Aufzeichnungen zu führen, erweist sich gerade im Fall der Benützung von Kraftfahrzeugen durch eine Mehrzahl von Personen als erforderlich (VwGH 07.07.2016, Ra 2016/02/0141, mwH).

4. Strafbemessung:

4.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung der belangten Behörde, die nach den Kriterien des § 19

VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

4.2. Die belangte Behörde hat strafmildernd die bisherige Unbescholtenheit des Beschwerdeführers gewertet. Straferschwerende Umstände wurden nicht festgestellt.

Durch die Verletzung der in § 103 Abs. 2 KFG vorgesehenen Verpflichtung wird die Verfolgung von Verkehrsstraftätern behindert (VwGH 24.09.2019, Ra 2019/03/0022; 28.02.2007, 2005/03/0159) und in der Regel die Strafverfolgung einer Verwaltungsübertretung vereitelt (VwGH 05.06.1991, 91/18/0015). Der Unrechtsgehalt solcher Übertretungen ist daher nicht unerheblich.

Vor diesem Hintergrund ist die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in Höhe von 80 Euro als tat- und schuldangemessen anzusehen und aus spezialpräventiver Sicht in der festgesetzten Höhe erforderlich, um den Beschwerdeführer künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten und entsprechend darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung dieser kraftfahrrechtlichen Verpflichtung nach § 103 Abs. 2 KFG – im Besonderen für die Ahndung von Delikten im Straßenverkehr – von wesentlicher Bedeutung ist. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht dieser Strafzumessung nichts im Wege.
Die festgesetzte Geldstrafe wurde an der Untergrenze des gesetzlichen Strafrahmens angesiedelt und beträgt lediglich 0,8 % der möglichen Höchststrafe. Im Hinblick auf den gesetzlichen Strafrahmen von bis zu 10.000 Euro (§ 134 Abs. 1 KFG) kann die verhängte Geldstrafe nicht als überhöht angesehen werden. Im Hinblick auf die persönlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers wurde von durchschnittlichen Einkommensverhältnissen ausgegangen. Es ergeben sich keine Angaben bezüglich Einkommen, Vermögen oder Unterhaltspflichten aus dem Akt.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

5. Kosten:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichts, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen. In diesem Sinne war dem Beschwerdeführer daher ein Betrag in Höhe von 16 Euro vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 103 Abs. 2 KFG ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar